

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 01/2011

Der vierte Conto Energia

Erarbeitet von: TIS – Bereich Energie & Umwelt

Datum: Bozen, 19/05/2011

Inhaltsverzeichnis

1	Der Conto Energia bis zum 31. Mai 2011	3
2	Der vierte Conto Energia	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Voraussetzungen für den Erhalt der Fördertarife	5
	Einschreibeverfahren ins Register für große Anlagen	5
2.3	Konventionelle Photovoltaikanlagen	7
	Allgemeines	7
	Maximale Fördergrenzen	7
	Höhe der Fördertarife	8
	Tariferhöhungen	11
	Notwendige Voraussetzungen der Anlagen	11
2.4	Integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften	13
	Allgemeines	13
	Maximale Fördergrenzen	13
	Höhe der Fördertarife	14
	Tariferhöhung	15
2.5	Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie	16
	Allgemeines	16
	Maximale Fördergrenze	16
	Höhe der Fördertarife	17
2.6	Photovoltaikanlagen mit technologischen Innovationen	18
2.7	Kumulierbarkeit der Fördertarife	18
2.8	Neuerungen für die Autorität für elektrische Energie und Gas (AEEG)	19
2.9	Kontrollen	19
3	Ergebnisse des Conto Energia bis heute	20
4	Dokumentationen	23
4.1	Normative Regelungen	23
4.2	Links und Dokumente zum Herunterladen	23

1 Der Conto Energia bis zum 31. Mai 2011

Der dritte Conto Energia, geregelt durch das Ministerialdekret vom 06/08/2010 "Förderung der elektrischen Energieproduktion aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik", hätte die Fördertarife für Photovoltaikanlagen, die in der Periode vom 01/01/2011 bis 31/12/2013 in Betrieb gehen, definieren müssen. Allerdings am 3. März 2011 hat der Ministerrat das Dekret Nr. 28 (das sogenannte erneuerbare Energiedekret) zur Durchführung der europäischen Richtlinie 2009/28/CE verabschiedet, mit welchem neue Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz festgelegt wurden um die vorgegebenen Ziele für das Jahr 2020 zu erreichen.

Eine unter den vielen Verordnungen dieses Dekretes blockiert die Förderungen für Photovoltaikanlagen, die ab dem 31. Mai 2011 ans Netz angeschlossen werden. Für diese Anlagen sollte eine neue Förderregelung mittels eines Dekretes vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung, im Einverständnis mit dem Ministerium für Umwelt- und Gewässerschutz und nach Anhörung der Staat-Regionen Konferenz innerhalb 30. April 2011 erlassen werden, das folgende Punkte mit berücksichtigt sollte:

- Festlegung einer jährlich förderbaren Leistungsgrenze;
- Festlegung der Höhe der Fördertarife unter Berücksichtigung des Kostenrückgangs der Technologie bzw. der Anlagen und der geltenden Fördertarife in anderen Ländern der europäischen Union.

Dieses von Unternehmen des Sektors stark ersehnte Dekret wurde am 5. Mai vom Ministerrat unterschrieben und im öffentlichen Amtsblatt am 12. Mai 2011 veröffentlicht. Dieses Dekret regelt den sogenannten vierten Conto Energia und definiert die Fördertarife für Photovoltaikanlagen, die ab 1. Juni 2011 in Betrieb gehen werden.

2 Der vierte Conto Energia

2.1 Einleitung

Am 12. Mai 2011 wurde im Amtsblatt des Staates Nr. 109 das Dekret vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung 5. Mai 2011 „Förderung der elektrischen Energieproduktion von Photovoltaikanlagen“ veröffentlicht. Es handelt sich um den sogenannten vierten Conto Energia für Photovoltaikanlagen, der aufgrund des Artikels 25, Absatz 10 des Legislativdekretes 28/2010 („erneuerbare Energiedekret“), der den dritten Conto Energia blockiert, erlassen wurde. Dieses Dekret regelt die Förderung für Photovoltaikanlagen, die ab 31. Mai 2011 und bis 31. Dezember 2016 in Betrieb gehen werden. Bis Ende 2016 wird eine installierte Gesamtleistung von ca. 23.000 MW erwartet, was schätzungsweise Förderkosten von 6 bis 7 Milliarden Euro jährlich zur Folge haben wird.

In diesem Conto Energia werden Obergrenzen für die installierte Leistung eingeführt, die in Bezug auf die jährlichen Förderkosten festgelegt wurden und das Ziel verfolgen die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Förderung zu garantieren.

Abgesehen von der Übergangsperiode während der Jahre 2011 und 2012¹ wird im Falle, dass die Obergrenze der Förderkosten überschritten wird, die Inanspruchnahme der Förderung nicht limitiert, sondern eine zusätzliche Förderkürzung für die darauffolgende Periode vorgesehen.

Im Falle, dass die festgelegten Ziele bezüglich der jährlichen Förderkosten nicht erreicht werden, kann der Fördermechanismus überarbeitet werden um die Entwicklung des Sektors stärker zu unterstützen.

Der Fördermechanismus wird definiert indem in folgende Anlagentypologien unterschieden wird:

1. Konventionelle Photovoltaikanlagen, die wiederum unterteilt werden in kleine und große Anlagen;
2. Integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften;
3. Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie;

¹ Begrenzend auf die Periode vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2011 und das gesamte Jahr 2012 werden die kleinen Anlagen zur Förderung ohne Obergrenze zugelassen, immer unter Berücksichtigung der vorprogrammierten Förderrückgänge. Die kleinen Anlagen sind im Kapitel 2.3 definiert.

2.2 Voraussetzungen für den Erhalt der Fördertarife

In allen Fällen wird der Fördertarif zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage festgesetzt, der als jener Zeitpunkt definiert ist, an welchem alle nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Anlage ist mit dem Netz parallel geschaltet;
- Alle Stromzähler zur Messung der Energieproduktion und Energietausch oder Energieeinspeisung sind installiert;
- Alle eventuellen Pflichten bezüglich der Regelungen des Netzanschlusses sind erfüllt.

Die großen Anlagen (zur Definition siehe Kapitel 2.3), die innerhalb 31. August 2011 in Betrieb gehen werden, erhalten direkt Anspruch auf die Förderungen, insofern die Mitteilung zur Inbetriebnahme der Anlage an den GSE innerhalb 15 Tage nach dessen erfolgt.

Die großen Anlagen, die nach dem 31. August 2011 und innerhalb 2012 in Betrieb gehen werden, haben Anspruch auf die Fördertarife wenn beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anlage ist in einem eigens vorgesehen Register (Rangliste) eingetragen und liegt in einer Position, die innerhalb der maximalen Fördergrenze für die jeweilige Periode liegt (siehe Kapitel 2.3);
- b) Die Zertifizierung des Abschlusses der Bauarbeiten wird innerhalb sieben Monaten nach Veröffentlichung der Rangliste an den GSE geschickt. Diese Frist wird für Anlagen mit einer Leistung über 1 MW auf neun Monaten verlängert.

Nachfolgend wird das Verfahren zur Einschreibung in das Register beschrieben, wie für 2011 und 2012 vorgesehen. Der GSE hat diesbezüglich auch einen Leitfaden auf seiner Homepage veröffentlicht.

Einschreibeverfahren ins Register für große Anlagen

Für die Jahre 2011 und 2012 müssen große Anlagen eine Einschreibung in ein digitales Register vornehmen, indem alle dafür notwendigen Unterlagen an den GSE gesendet werden. Die Anfragen zur Registrierung sind während der nachfolgenden Zeitabschnitte möglich:

- Für das Jahr 2011:
 - o Vom 20. Mai bis 30. Juni 2011;
 - o Vom 15. bis 30. September 2011, im Falle von zusätzlicher Verfügbarkeit innerhalb der maximalen Fördergrenze;
- Für das erste Semester im Jahr 2012:
 - o Vom 1. bis 30. November 2011;
 - o Vom 1. bis 31. Jänner 2012, im Falle von zusätzlicher Verfügbarkeit innerhalb der maximalen Fördergrenze;
- Für das zweite Semester im Jahr 2012:
 - o Vom 1. bis 28. Februar 2012;

- Vom 1. Bis 31. Mai 2012, im Falle von zusätzlicher Verfügbarkeit innerhalb der maximalen Fördergrenze.

Der GSE erarbeitet die Rangliste der ins Register eingeschriebenen Anlagen und veröffentlicht diese innerhalb 15 Tage nach Einschreibeschluss. Die Rangliste wird nach folgenden Prioritäten erarbeitet:

- a) Anlagen, die zum Zeitpunkt der Einschreibung in Betrieb sind;
- b) Anlagen für welche zum Zeitpunkt der Einschreibung die Realisierungsarbeiten abgeschlossen sind;
- c) Anlagen welche früher die Autorisierung erhalten haben;
- d) Geringere Leistung der Anlage;
- e) Anlagen welche früher um die Registrierung angesucht haben.

Im Falle dass eine Anlage in der Rangliste auf einer Position innerhalb der maximalen Fördergrenze liegt und keine Zertifizierung des Abschlusses der Bauarbeiten innerhalb der vorgegebenen Fristen (7 oder 9 Monate nach Veröffentlichung der Rangliste, je nachdem ob die Leistung geringer oder höher als 1 MW ist) erstellt wird, verfällt die Einschreibung bzw. Registrierung der Anlage. Im Falle dass die Arbeiten für die Errichtung dieser Anlage trotzdem abgeschlossen werden und in einem nachfolgenden Zeitabschnitt unter den geltenden Vorschriften die Fördertarife in Anspruch genommen werden, stehen der Anlage die um 20% gekürzten Fördertarife zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu.

Im Falle dass eine Anlage in der Rangliste im Jahr 2011 auf eine Position fällt, die nicht innerhalb der maximalen Fördergrenze liegt und die Fördertarife im Jahr 2012 in Anspruch nehmen möchte, muss eine neue Anfrage um Registrierung beim GSE vorgenommen werden.

Die Einschreibung ins Register ist nicht an Dritte übertragbar.

2.3 Konventionelle Photovoltaikanlagen

Allgemeines

Dauer der Förderung: 20 Jahre

Die Anlagen müssen eine Leistung höher als 1 kW haben und ab 31.05.2011 bis 31.12.2016 in Betrieb gehen. In diese Kategorie fallen:

- Anlagen auf Gebäuden;
- andere Anlagen (unter diese fallen hauptsächlich Bodenanlagen).

Für Anlagen auf Überdachungen, Gewächshäuser, Lärmschutzwände, Vordächer und Schutzdächer wird die Höhe des Fördertarifes als arithmetischer Mittelwert zwischen den Tarifen, die für Anlagen auf Gebäuden und andere Anlagen vorgesehen sind, berechnet.

Bei der Definition der maximalen Fördergrenzen wird außerdem in folgende Anlagen unterschieden:

- Kleine Anlagen, d.h. Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit einer Leistung geringer als 1000 kW, andere Anlagen mit einer Leistung geringer als 200 kW, die in Stromtausch vor Ort arbeiten als auch Anlagen jeglicher Größe, die auf Gebäuden oder Flächen von öffentlichen Verwaltungen realisiert werden;
- Große Anlagen, d.h. der restliche Anteil der konventionellen Photovoltaikanlagen.

Die Fördergesuche (mit vollständiger Dokumentation) müssen innerhalb 15 Tage nach Inbetriebnahme der Anlage beim GSE eingereicht werden. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat zur Folge, dass für den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme und Ansuchen beim GSE keine Fördertarife ausbezahlt werden.

Maximale Fördergrenzen

Beschränkend auf den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2011 und auf das ganze Jahr 2012 werden die kleinen Anlagen unbegrenzt (ohne Obergrenze der Förderkosten) zur Förderung zugelassen. Hingegen die großen Anlagen werden nur begrenzt zur Förderung zugelassen, d.h. bis die Obergrenze der Förderkosten in Tabelle 1 erreicht ist. In derselben Tabelle sind ebenfalls die dementsprechend geschätzten Förderleistungen angegeben.

Jahr	2011	2012		GESAMT
Periode	01/06 - 31/12	1. Semester	2. Semester	
Obergrenze der Förderkosten [ML€]	300	150	130	580
Geschätzte Förderleistung [MW]	1.200	770	720	2.690

Tabelle 1: Obergrenzen der Förderkosten und geschätzte Förderleistung für große konventionelle Photovoltaikanlagen vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2012.

Für die Jahre 2013 bis 2016 gelten für konventionelle Photovoltaikanlagen die Richtwerte für die maximalen Förderkosten und Förderleistungen aus Tabelle 2. Die Überschreitung der Richtwerte der maximalen Förderkosten beschränkt nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung, sondern in der darauffolgenden Periode wird eine zusätzliche Förderkürzung vorgenommen.

Jahr	2013		2014		2015		2016		TOT.
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	
Richtwert maximale Förderkosten [ML €]	240	240	200	200	155	155	86	86	1.361
Geschätzte Förderleistung [MW]	1.115	1.225	1.130	1.300	1.140	1.340	1.040	1.480	9.770

Tabelle 2: Richtwerte für maximale Förderkosten und Förderleistungen für konventionelle Photovoltaikanlagen in der Periode 2013 bis 2016.

Höhe der Fördertarife

Für die Monate Juni, Juli und August 2011 sind die Fördertarife in Tabelle 3 aufgelistet.

Leistungs- klasse	2011					
	JUNI		JULI		AUGUST	
	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen
[kW]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]
1≤P≤3	0,387	0,344	0,379	0,337	0,368	0,327
3<P≤20	0,356	0,319	0,349	0,312	0,339	0,303
20<P≤200	0,338	0,306	0,331	0,300	0,321	0,291
200<P≤1000	0,325	0,291	0,315	0,276	0,303	0,263
1000<P≤5000	0,314	0,277	0,298	0,264	0,280	0,250
P>5000	0,299	0,264	0,284	0,251	0,269	0,238

Tabelle 3: Höhe der Fördertarife für konventionelle Photovoltaikanlagen für die Monate Juni, Juli und August 2011.

Für die Monate von September bis Dezember 2011 sind die Fördertarife in Tabelle 4 aufgelistet.

Leistungs- klasse	2011							
	SEPTEMBER		OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen
[kW]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]
1≤P≤3	0,361	0,316	0,345	0,302	0,320	0,281	0,298	0,261
3<P≤20	0,325	0,289	0,310	0,276	0,288	0,256	0,268	0,238
20<P≤200	0,307	0,271	0,293	0,258	0,272	0,240	0,253	0,224
200<P≤1000	0,298	0,245	0,285	0,233	0,265	0,210	0,246	0,189
1000<P≤5000	0,278	0,243	0,256	0,223	0,233	0,201	0,212	0,181
P>5000	0,264	0,231	0,243	0,212	0,221	0,191	0,199	0,172

Tabelle 4: Höhe der Fördertarife für konventionelle Photovoltaikanlagen für die Monate September bis Dezember 2011.

Für das erste und zweite Semester im Jahr 2012 sind die Tarife in Tabelle 5 aufgelistet.

Leistungs- klasse	2012			
	1. Semester		2. Semester	
	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen	Anlagen auf Gebäude	Andere Anlagen
[kW]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]
1≤P≤3	0,274	0,240	0,252	0,221
3<P≤20	0,247	0,219	0,227	0,202
20<P≤200	0,233	0,206	0,214	0,189
200<P≤1000	0,224	0,172	0,202	0,155
1000<P≤5000	0,182	0,156	0,164	0,140
P>5000	0,171	0,148	0,154	0,133

Tabelle 5: Höhe der Fördertarife für konventionelle Photovoltaikanlagen für das Jahr 2012.

Ab dem 1. Semester 2013 erhalten Anlagen auf die eingespeiste Energiemenge einen allumfassenden Einheitstarif. Auf den Eigenverbrauch erhalten sie einen anderen speziellen Tarif. Die diesbezüglichen Tarife sind in Tabelle 6 aufgelistet.

Leistungs- klasse	Anlagen auf Gebäude		Andere Anlagen	
	Allumfassender Einheitstarif	Tarif für Eigenverbrauch	Allumfassender Einheitstarif	Tarif für Eigenverbrauch
	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]	[€/kWh]
1≤P≤3	0,375	0,230	0,346	0,201
3<P≤20	0,352	0,207	0,329	0,184
20<P≤200	0,299	0,195	0,276	0,172
200<P≤1000	0,281	0,183	0,239	0,141
1000<P≤5000	0,227	0,149	0,205	0,127
P>5000	0,218	0,140	0,199	0,121

Tabelle 6: Höhe der Fördertarife für konventionelle Photovoltaikanlagen für das erste Semester 2013.

Die vorprogrammierten Tarifsenkungen für die darauffolgenden Semester sind in Tabelle 7 aufgezeigt und werden jeweils auf die Tarife des vorhergehenden Semesters angewandt.

	1. Semester	2. Semester
2013	-	9%
2014	13%	13%
2015	15%	15%
2016	30%	30%

Tabelle 7: Vorprogrammierte Tarifsenkungen für die nachfolgenden Semester auf 2013 für konventionelle Photovoltaikanlagen.

Die Tarife jedes Semesters können zusätzlich zu den Tarifsenkungen in Tabelle 7 reduziert werden, in Abhängigkeit der Förderkosten, die für die Anlagen, die während der Bezugsperiode in Betrieb gehen, anfallen. Die eventuelle zusätzliche Tarifsenkung im Falle dass $C > C_0$ ist, wird folgendermaßen berechnet:

$$d_{eff,i} = d_i + \frac{C - C_0}{C_0} \times d_{i+1}$$

$d_{eff,i}$ = effektive Tarifsenkung in % für das Semester i;

d_i = vorprogrammierte Tarifsenkung für das Semester i;

d_{i+1} = vorprogrammierte Tarifsenkung für das Semester i+1;

C = Jährliche Kosten der installierten Leistung in der Bezugsperiode;

C_0 = Richtwert der Kosten für die geschätzte Förderleistung im vorhergehenden Semester von Semester i.

Die Bezugsperiode ist der Zeitabschnitt von sechs Monaten vor dem 1. Mai für das zweite Semester jedes Jahres und der 1. November für das erste Semester des darauffolgenden Jahres (eigene Interpretation).

Der GSE gibt die Tarifsenkungen für das nachfolgende Semester innerhalb 3 Tage nach Ende der Bezugsperiode bekannt.

Tariferhöhungen

Tariferhöhung für Photovoltaikanlagen in Kombination mit effizienter Nutzung der Energie

Kleine Anlagen, die auf energieeffizienten Gebäuden errichtet werden, steht eine Tariferhöhung zu.

Im Falle dass Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des existierenden Gebäudes oder Wohneinheit durchgeführt werden, beträgt die Tariferhöhung gleich der Hälfte der prozentuellen Senkung des Energiebedarfes des Gebäudes. Das Gebäude muss für beide Jahresperioden, Sommer und Winter, eine Energieersparnis von mindestens 10% in Bezug auf die Gebäudehülle aufweisen. Die Tariferhöhung kann maximal 30% betragen.

Auch neu errichtete Gebäude können eine Tariferhöhung von 30% erhalten, aber nur im Fall, dass der Energieeffizienzindex des Gebäudes für Kühlung im Sommer und Heizen im Winter mindestens 50% geringer als die entsprechenden Minimalwerte, geregelt im DPR 59/09, ist. Die Erzielung dieser Werte muss mit einer energetischen Zertifizierung bestätigt werden.

Tariferhöhungen für spezifische Arten und Anwendungen von Photovoltaikanlagen

Der Fördertarif wird erhöht:

- a) Um 5% für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden wenn sich diese in Zonen befinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes von Seiten der zuständigen Raumordnung als Industrie, Bergwerk, Grube, Mülldeponie oder verseuchte Zone klassifiziert werden;
- b) Um 5% für kleine Anlagen, die von Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern laut letzter Istat Zählung vor Inbetriebnahme der Anlage errichtet werden;
- c) Um 5 €cent/kWh für Anlagen auf Gebäuden, die Abdeckungen aus Eternit oder in denen Asbest enthalten ist, ersetzen;
- d) Um 10% für Anlagen deren Investitionskosten (Arbeitskosten ausgeschlossen) mindestens zu 60% auf eine Herstellung innerhalb der europäischen Union zurückzuführen sind.

Die Tariferhöhungen sind miteinander nicht kumulierbar. Die Erhöhung wird auf der von der Photovoltaikanlage produzierten Energiemenge angewandt. Mit Beginn 2013 wird die Tariferhöhung auf den Teil der Förderkomponente des allumfassenden Einheitstarifes berechnet.

Notwendige Voraussetzungen der Anlagen

Für die Anlagen, die nach einem Jahr seit Inkrafttreten des Legislativdekretes Nr. 28 vom 3. März 2011 in Betrieb gehen werden, muss dem GSE zusätzlich zur restlichen notwendigen Dokumentation eine Zertifizierung von Seiten des Produzenten der Photovoltaikmodule beigelegt werden, mit der bestätigt wird, dass die verwendeten Module eine Produktgarantie gegen Herstellungsfehler von mindesten zehn Jahren haben.

Für Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 in Betrieb gehen werden, müssen dem GSE zusätzlich zur restlichen notwendigen Dokumentation folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Zertifizierung von Seiten der Modulhersteller mit der bestätigt wird, dass dieser Mitglied einer europäischen Vereinigung oder Konsortiums ist, die/das garantiert, dass die Altmodule zu Lasten der Modulhersteller recycelt werden;
- b) Zertifizierung von Seiten der Modulhersteller, die bestätigt, dass das Unternehmen in Besitz der Zertifizierungen ISO 9001 (Qualitätsmanagement), OHSAS 18001 (Arbeitsschutzmanagementsystem) und ISO 14000 (Umweltschutzmanagementsystem) ist;
- c) Zertifizierung, dass eine Untersuchung der Produktionsstandorte der Module und Wechselrichter von Seiten einer unabhängigen nationalen oder europäischen Prüfstelle durchgeführt wurde, zur Kontrolle der Qualitäts- und Produktionskriterien und der anderen Kriterien von a) und b) sowie, im Falle einer Tariferhöhung von 10%, zur eventuellen Kontrolle, dass 60% der Herstellung in der EU stattfindet.

Zur Bestimmung der Höhe des Fördertarifs werden mehrere Anlagen, die von derselben Person errichtet werden und die sich auf derselben Katasterparzelle oder auf mehreren angrenzenden Katasterparzellen befinden, als eine einzige Anlage betrachtet und die Gesamtleistung hergenommen. Innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Dekretes wird der GSE weitere Voraussetzungen und technische Regeln definieren und veröffentlichen, um Aufteilungen in kleine Anlagen möglichst zu vermeiden.

2.4 Integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften

Allgemeines

Dauer der Förderung: 20 Jahre

Die Anlagen müssen eine Nominalleistung höher als 1 kW und geringer als 5.000 kW haben und nach 31/05/2011 bis 31/12/2016 in Betrieb gehen.

In diese Kategorie fallen jene Anlagen, die spezielle Module und Komponenten verwenden, die für die Integration ins Gebäude gefertigt wurden und architektonische Bauelemente ersetzen.

Der GSE hat einen Leitfaden zur architektonischen Integration von Photovoltaikanlagen erarbeitet in dem die einzuhaltenden Kriterien generell aufgezeigt sind. Innerhalb 30. Juni 2011 wird ein neuer Leitfaden zu dieser Anlagenkategorie erscheinen, in dem technische Schemas beigelegt werden, die für jede Anwendung die einzuhaltenden Kriterien genauer beschreiben.

Maximale Fördergrenzen

Beschränkend auf den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2011 und auf das ganze Jahr 2012 werden die integrierten Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften unbegrenzt (ohne Obergrenze der Förderkosten) zur Förderung zugelassen.

Für die Jahre 2013 bis 2016 wird bei einer Überschreitung der maximalen Förderkosten (Tabelle 8) nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung beschränkt, sondern in der darauffolgenden Periode wird eine zusätzliche Förderkürzung vorgenommen.

Jahr	2013		2014	
Semester	1.	2.	1.	2.
Richtwert maximale Förderkosten [ML €]	22	30	37	44
Geschätzte Förderleistung [MW]	50	70	90	110

Tabelle 8: Richtwerte für maximale Förderkosten und Förderleistungen für integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften in der Periode 2013 bis 2014.

Höhe der Fördertarife

Die Fördertarife für Anlagen, die ab 1. Juni 2011 in Betrieb gehen werden, sind in Tabelle 9 aufgelistet.

2011	
01/06 – 31/12	
Leistungs- klasse	Fördertarif
[kW]	[€/kWh]
$1 \leq P \leq 20$	0,427
$20 < P \leq 200$	0,388
$P > 200$	0,359

Tabelle 9: Höhe der Fördertarife für integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften für das Jahr 2011.

Die Fördertarife für das erste und zweite Semester im Jahr 2012 sind in Tabelle 10 aufgelistet.

2012		
	1. Semester	2. Semester
Leistungs- klasse	Fördertarif	Fördertarif
[kW]	[€/kWh]	[€/kWh]
$1 \leq P \leq 20$	0,418	0,410
$20 < P \leq 200$	0,380	0,373
$P > 200$	0,352	0,345

Tabelle 10: Höhe der Fördertarife für integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften für das Jahr 2012.

Ab dem 1. Semester 2013 erhalten Anlagen auf die eingespeiste Energiemenge einen allumfassenden Einheitstarif. Auf den Eigenverbrauch erhalten sie einen anderen speziellen Tarif. Die diesbezüglichen Tarife sind in Tabelle 11 aufgelistet.

Leistungs- klasse	Allumfassender Einheitstarif	Tarif für Eigenverbrauch
[kW]	[€/kWh]	[€/kWh]
$1 \leq P \leq 20$	0,543	0,398
$20 < P \leq 200$	0,464	0,361
$P > 200$	0,432	0,334

Tabelle 11: Höhe der Fördertarife für integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften für das erste Semester 2013.

Die vorprogrammierten Tarifsenkungen für die darauffolgenden Semester sind in Tabelle 7 aufgezeigt und werden jeweils auf die Tarife des vorhergehenden Semesters angewandt.

	1. Semester	2. Semester
2013		3%
2014	4%	4%

Tabelle 12: Vorprogrammierte Tarifsenkungen für die nachfolgenden Semester auf 2013 für integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften.

Die Tarife jedes Semesters können zusätzlich zu den Tarifsenkungen in Tabelle 12 reduziert werden, in Abhängigkeit der Förderkosten, die für die Anlagen, die während der Bezugsperiode in Betrieb gehen, anfallen. Die eventuelle zusätzliche Tarifsenkung wird auf dieselbe Weise wie im Falle der konventionellen Photovoltaikanlagen berechnet:

Ab dem Jahr 2015 werden die Anlagen dieser Kategorie dieselben Tarife wie jene der konventionellen Photovoltaikanlagen in Anspruch nehmen können und somit auch zur diesbezüglichen Berechnung der Förderkosten und -leistungen dazuzählen.

Tariferhöhung

Die integrierten Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften haben Anrecht auf die Tariferhöhung in Kombination mit effizienter Nutzung der Energie, d.h. im Falle einer Installation der Anlage auf energieeffizienten Gebäuden und zwar mit denselben Voraussetzungen wie jene bei den konventionellen Anlagen.

2.5 Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie

Allgemeines

Dauer der Förderung: 20 Jahre

Für diese Kategorie dürfen nur Anlagenbetreiber, die juristische Personen oder öffentliche Einrichtungen sind, ansuchen (keine natürliche Personen und keine Kondominien).

Die Anlagen müssen eine Nominalleistung höher als 1 kW und geringer als 5.000 kW haben und nach 31/05/2011 bis 31/12/2016 in Betrieb gehen.

Maximale Fördergrenze

Beschränkend auf den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2011 und auf das ganze Jahr 2012 werden die Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie unbegrenzt (ohne Obergrenze der Förderkosten) zur Förderung zugelassen.

Für die Jahre 2013 bis 2016 wird bei einer Überschreitung der maximalen Förderkosten (Tabelle 13) nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung beschränkt, sondern in der darauffolgenden Periode wird eine zusätzliche Förderkürzung vorgenommen.

Jahr	2013		2014	
Semester	1.	2.	1.	2.
Richtwert maximale Förderkosten [ML €]	19	26	32	38
Geschätzte Förderleistung [MW]	50	70	90	110

Tabelle 13: Richtwerte für maximale Förderkosten und Förderleistungen für Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie in der Periode 2013 bis 2014.

Höhe der Fördertarife

Die Fördertarife für Anlagen, die nach dem 1. Juni 2011 in Betrieb gehen werden, sind in Tabelle 14 aufgelistet.

2011	
01/06 – 31/12	
Leistungs- klasse	Fördertarif
[kW]	[€/kWh]
$1 \leq P \leq 200$	0,359
$200 < P \leq 1000$	0,310
$P > 1000$	0,272

Tabelle 14: Höhe der Fördertarife für Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie für das Jahr 2011.

Die Fördertarife für das erste und zweite Semester 2012 sind in Tabelle 15 aufgezeigt.

2012		
	1. Semester	2. Semester
Leistungs- klasse	Fördertarif	Fördertarif
[kW]	[€/kWh]	[€/kWh]
$1 \leq P \leq 200$	0,352	0,345
$200 < P \leq 1000$	0,304	0,298
$P > 1000$	0,266	0,261

Tabelle 15: Höhe der Fördertarife für Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie für das Jahr 2012.

Ab dem 1. Semester 2013 erhalten Anlagen auf die eingespeiste Energiemenge einen allumfassenden Einheitstarif. Auf den Eigenverbrauch erhalten sie einen anderen speziellen Tarif. Die diesbezüglichen Tarife sind in Tabelle 16 aufgelistet.

Leistungs- klasse	Allumfassender Einheitstarif	Tarif für Eigenverbrauch
[kW]	[€/kWh]	[€/kWh]
$1 \leq P \leq 200$	0,437	0,334
$200 < P \leq 1000$	0,387	0,289
$P > 1000$	0,331	0,253

Tabelle 16: Höhe der Fördertarife für Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie für das Jahr 2013.

Die vorprogrammierten Tarifsenkungen für die darauffolgenden Semester sind in Tabelle 17 aufgezeigt und werden jeweils auf die Tarife des vorhergehenden Semesters angewandt.

	1. Semester	2. Semester
2013		3%
2014	4%	4%

Tabelle 17: Vorprogrammierte Tarifsenkungen für die nachfolgenden Semester.

Die Tarife jedes Semesters können zusätzlich zu den Tarifsenkungen in Tabelle 17 reduziert werden, in Abhängigkeit der Förderkosten, die für die Anlagen, die während der Bezugsperiode in Betrieb gehen, anfallen. Die eventuelle zusätzliche Tarifsenkung wird auf dieselbe Weise wie im Falle der konventionellen Photovoltaikanlagen berechnet:

Ab dem Jahr 2015 werden die Anlagen dieser Kategorie dieselben Tarife wie jene der konventionellen Photovoltaikanlagen in Anspruch nehmen können und somit auch zur diesbezüglichen Berechnung der Förderkosten und -leistungen dazuzählen.

2.6 Photovoltaikanlagen mit technologischen Innovationen

Mit einem Dekret vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung, im Einverständnis mit dem Ministerium für Umwelt- und Gewässerschutz und nach Anhörung der Staat-Regionen Konferenz sollen die Charakteristiken der technologischen Innovationen und die technischen Anforderungen dieser Anlagenkategorie definiert werden.

Mit dem gleichen Dekret sollen die dementsprechenden Fördertarife für diese Anlagenkategorie und die notwendigen Voraussetzungen zum Ansuchen definiert werden.

2.7 Kumulierbarkeit der Fördertarife

Die Fördertarife des vierten Conto Energia sind mit öffentlichen Beiträgen bis maximal 30% kumulierbar, und zwar im Falle einer Realisierung folgender Anlagen:

- a) Anlagen auf Gebäuden mit einer Nominalleistung unter 20 kW;
- b) Anlagen auf öffentlichen Gebäuden oder auf Gebäuden von Organisationen ohne Gewinnabsicht und für sozialem Nutzen;
- c) Anlagen in verseuchten Zonen, in denen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen werden;
- d) Integrierte Photovoltaikanlagen mit innovativen Eigenschaften;
- e) Photovoltaikanlagen mit Konzentratortechnologie;
- f) Anlagen auf öffentlichen Schulen (der Beitrag kann hier bis auf 60% erhöht werden).

2.8 Neuerungen für die Autorität für elektrische Energie und Gas (AEEG)

Innerhalb 60 Tage nach Inkrafttreten des vierten Conto Energia ist die Autorität für elektrische Energie und Gas verpflichtet ein oder mehrere Beschlüsse zu erlassen, um die geltenden Regelungen zu aktualisieren. Die AEEG sieht außerdem folgendes vor:

- a) Festlegung der Modalitäten mit denen die notwendigen Geldmittel zur Ausbezahlung der Fördertarife als auch zur Verwaltung der in diesem Dekret vorgesehenen Tätigkeiten in der Tarifkomponente A3 der Tarife für elektrischen Energie abgedeckt werden;
- b) Aktualisierung der Beschlüsse bezüglich der Messdienstleistungen für die produzierte Energie mit der Regelung, dass die Verantwortung für den Messdienst immer der Netzbetreiber übernehmen muss;
- c) Festlegung der Modalitäten für die Bezahlung der Gegenleistung an den Netzbetreiber zur Erstellung der Zertifizierung des Abschlusses der Bauarbeiten;
- d) Aktualisierung der Regelung für den Netzanschluss (eventuelle auch durch Strafen) für jene Fälle wo ein bestimmter Fördertarif nicht anerkannt werden kann, aufgrund von Verspätungen beim Netzanschluss von Seiten des Netzbetreibers.

2.9 Kontrollen

Der GSE definiert die Modalitäten zur Durchführung der Kontrollen, die auch Lokalaugenscheine vor Ort beinhalten können, mit dem Ziel die Richtigkeit der erklärten Daten von Seiten des verantwortlichen Antragstellers zu untersuchen.

In Fällen wo die Richtigkeit der eingereichten Daten und Dokumente nicht gegeben ist, werden die verantwortlichen Antragsteller zur Rechenschaft gezogen, indem diese den Anspruch auf die Förderung verlieren und für zehn Jahre von den Förderungen ausgeschlossen werden, sei es für juridische als auch für natürliche Personen.

3 Ergebnisse des Conto Energia bis heute

Mitte Mai (15.05.2011) waren in Italien laut Daten des GSE mehr als 204.000 Photovoltaikanlagen, gefördert durch den ersten, zweiten und dritten Conto Energia, in Betrieb, mit einer Gesamtleistung von 5.156 MW.

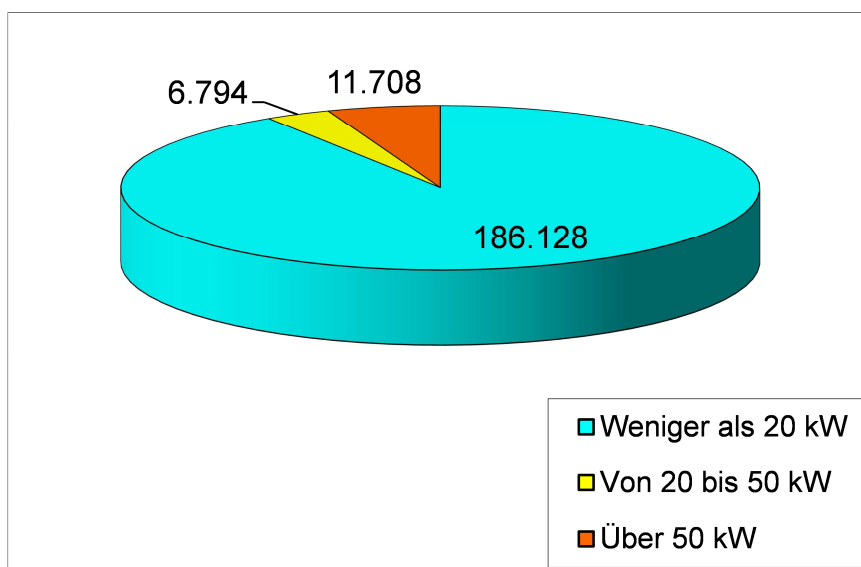


Abbildung 1: Anzahl Photovoltaikanlagen in Italien mit Unterteilung in 3 Leistungsklassen (Bezugsdatum: 15/05/2011).

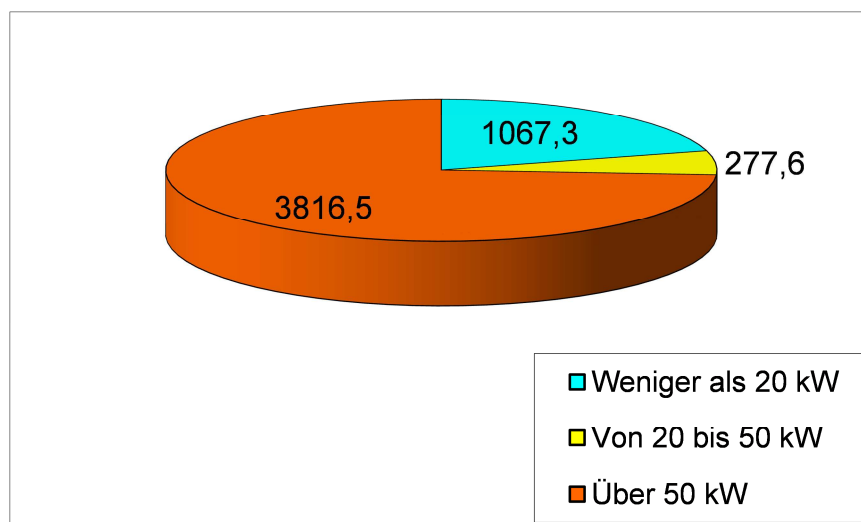


Abbildung 2: Installierte Gesamtleistung [MW] in Italien mit Unterteilung in 3 Leistungsklassen (Bezugsdatum: 15/05/2011).

Was die Verteilung der Anlagen in den Regionen betrifft, ist die Lombardei mit 30.260 installierten Photovoltaikanlagen Spitzenreiter, gefolgt vom Veneto (27.900 Anlagen) und Emilia Romagna (über 19.300 Anlagen).

Was hingegen die installierte Leistung betrifft, liegt Apulien mit 917 MW an erster Stelle, gefolgt von der Lombardei (594 MW) und Emilia Romagna (562 MW).

Betrachtet man den nord-östlichen Teil von Italien (siehe Abbildung 3), fällt auf, dass in der Provinz Bozen die höchste Photovoltaikleistung installiert ist: am 15/05/2011 waren in der Provinz Bozen nämlich insgesamt 4.332 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 123.648 kW installiert.

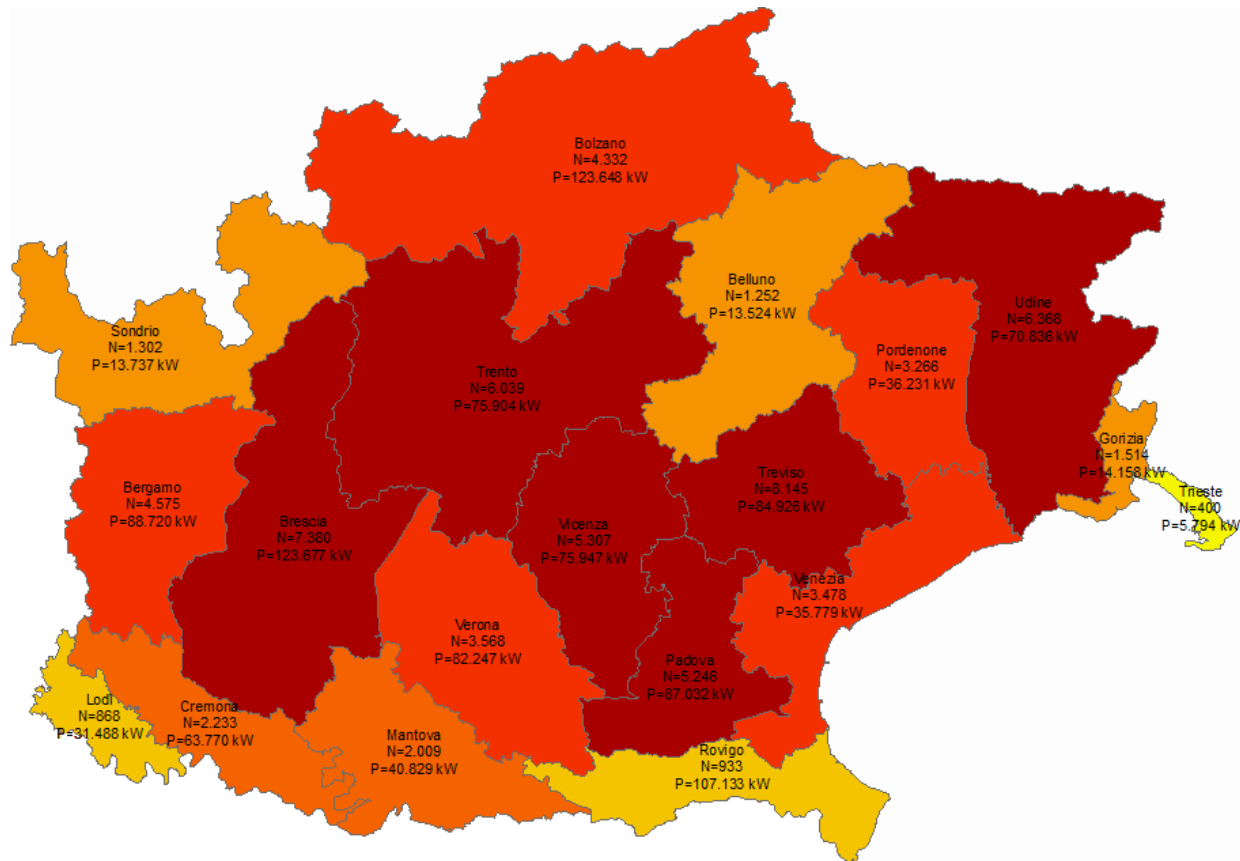


Abbildung 3: Anzahl und Gesamtleistung der installierten Anlagen in den nord-östlichen Provinzen von Italien (Bezugsdatum: 15/05/2011).

Wird hingegen die Leistungsintensität bezogen auf die Einwohnerzahl betrachtet, geht hervor, dass Südtirol weit über den nationalen Durchschnitt liegt (siehe Abbildung 4), obwohl sie die nördlichste Provinz Italiens ist

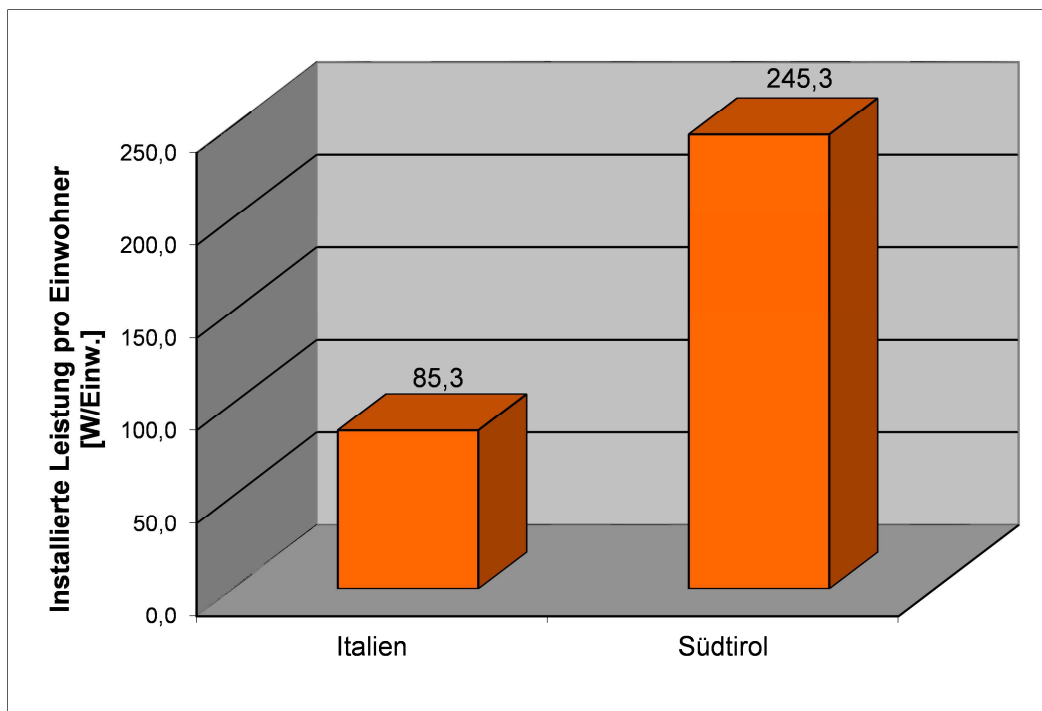


Abbildung 4: Vergleich der installierten Photovoltaikleistung pro Einwohner zwischen Italien und Südtirol (Bezugsdatum: 15/05/2011).

4 Dokumentationen

4.1 Normative Regelungen

Der zweite Conto Energia (DM 19/02/07 veröffentlicht am 23.02.07 im Amtsblatt der italienischen Regierung) ist auf die vorhergehenden Ministerialdekrete vom 28/07/2005 und vom 28/07/2005 in Kraft getreten. Das Dekret wurde nach Veröffentlichung des Rundschreibens der Autoritätsbehörde für Strom und Gas (AEEG) 90/07 am 13/04/07 operativ.

Der dritte Conto Energia hingegen ist im Ministerialdekret vom 06. August 2010 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung "Förderung der elektrischen Energieproduktion aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik" geregelt und wurde am 24. August 2010 im Amtsblatt der italienische Regierung veröffentlicht.

Mit dem erneuerbaren Energiedekret vom 3. März 2011 sind die Fördertarife des dritten Conto Energia für Anlagen, die nach dem 31. Mai 2011 in Betrieb gehen, blockiert worden. Anschließend wurde der vierte Conto Energia am 5. Mai 2011 vom Ministerrat unterschrieben und am 12. Mai im Amtsblatt veröffentlicht. Dieser regelt die Fördertarife für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Mai 2011 in Betrieb gehen.

4.2 Links und Dokumente zum Herunterladen

- Normative Regelung des dritten Conto Energia:
<http://www.gse.it/attivita/ContoEnergiaF/PubbInf/GuideDM2010/Pagine/GuidealTerzoContoEnergia.aspx>
- Normative Regelung des vierten Conto Energia:
<http://www.gazzettaufficiale.it/guridb/dispatcher?service=1&datagu=2011-05-12&task=dettaglio&numgu=109&redaz=11A06083&tmstp=1305533433391>
- Aktualisierte Daten der installierten Leistung und Anzahl der Photovoltaikanlagen in Italien:
<http://atlasole.gse.it/atlasole/>